

Dienstanweisung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Springerprämie für MitarbeiterInnen im Lenkdienst im Bereich Güterbeförderung wird rückwirkend mit 1. Jänner 2015 auf brutto 700,00 € pro Jahr (bisher brutto 360,00 € pro Jahr) unter folgenden Prämissen angehoben:

- Zielgruppe: Beamte
Angestellte nach Dienstordnung
Angestellte nach Kollektivvertrag-neu
- Der Mitarbeiter muss als „Springer-Lenker“ = Lenker ohne fixen Dienstplan eingesetzt sein.
- Der Mitarbeiter muss mindestens 150 Schichten (=„Springertätigkeitstage“) als „Springer“ (= wenn er keinen fixen Dienstplan hatte) im Jahr geleistet haben. Konsumierte Urlaubstage und Tage, an denen Freizeitausgleich abgewickelt wurden, zählen als geleistete „Springertätigkeitstage“.
- Zum 31. Dezember 2015 muss der Resturlaub im Vergleich zum Vorjahr (= 31. Dezember 2014) um mindestens einen Tag abgesenkt sein und darf maximal 19 Resturlaubstage betragen z.B. hatte der Betreffende am 31. Dezember 2014 noch 17 Resturlaubstage, darf dieser für die Zielerreichung am 31. Dezember 2015 maximal 16 Resturlaubstage noch haben, beträgt der Resturlaub 20 oder mehr Tage wurde das Ziel verfehlt. Beamten und Angestellten nach der Dienstordnung haben dann nur Anspruch auf die Springerprämie in Höhe von brutto 360,00 €, Angestellte nach Kollektivvertrag-neu haben in solchen Fällen keinen Anspruch auf die Springerprämie. Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2014 lediglich 5 oder weniger Resturlaubstage hatten, können für die Zielerreichung zum 31. Dezember 2015 bis zu 5 Resturlaubstage haben.

Der Resturlaub ab 31. Dezember 2016 darf für alle Mitarbeiter (Beamte, Angestellten nach der Dienstordnung oder Kollektivvertrag-neu) für die Zielerreichung maximal **8 Resturlaubstage** betragen. Wird dieses Ziel verfehlt, besteht kein Anspruch auf die Springerprämie.

Konnte der Springer die Urlaubstage auf Anweisung des Arbeitgebers nicht konsumieren, so findet dies in der Betrachtung der Resturlaubsstände Berücksichtigung, außer es stand für den Verbrauch des Urlaubs noch ausreichend Zeit zur Verfügung oder es wurde nachweislich mit dem Mitarbeiter versucht, den Urlaubsverbrauch zu vereinbaren.

- **Regelung bei unterjährigem Dienstbeginn:**

Der Mitarbeiter muss mindestens 6 Monate im Unternehmen bzw. mindestens 6 Monate als „Springer“ im Lenkdienst im Bereich Güterbeförderung tätig sein, damit der grundsätzliche Anspruch auf die Springerprämie entsteht. Weiters ist die entsprechend aliquote Anzahl an Springertätigkeitstagen zu leisten.

Bei Dienstantritt im 1. Halbjahr ist im Jahr der Erstanstellung bis 31. Dezember 50% des Gesamt-Jahresurlaubsanspruches für die Zielerreichung zu verbrauchen.

Ist dies der Fall, steht die Springerprämie in aliquoter Höhe zu.

Im Folgejahr darf der Resturlaub für die Zielerreichung maximal 8 Resturlaubstage betragen.

- **Eigenschäden am Fahrzeug:**

Wenn der Mitarbeiter einen Eigenschaden an einem „Fahrzeug der Österreichischen Post AG“ verursacht bzw. zu verantworten hatte, beeinflusst das die Höhe der Springerprämie nicht. Beim 2. und 3. Eigenschaden wird die Springerprämie pro Schaden um brutto 150,00 € reduziert. Ab dem 4. Eigenschaden gelangt keine Springerprämie zur Auszahlung.

Wir ersuchen Sie, diese Dienstanweisung allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Wir ersuchen im Sinne des PBVG um Kenntnisnahme und allfällige Stellungnahme.

Mit besten Grüßen

Ing. Franz Nigl
Leitung Personalmanagement

Ing. Robert Modliba
Leitung Produktion & Logistik